

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 5. August 1911

No 33.

Inhalt: Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte. -- Runderlass betr. Passregister -- Bekanntmachung der Zentralbahn, Eröffnung einer neuen Baustrecke. -- Ausfuhr von Strausseneiern. Schürfverbot. -- Bahnpolizeibeamte der U. E. B. --

Verfügung

des Reichskanzlers, betr. Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte.

Gemäss § 6 des Kolonialbeamtengesetzes von 8 Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) ermächtige ich die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, den ihnen unterstellten Kolonialbeamten die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum zu erteilen, sofern ein einzelnes nicht über 1 ha grosses Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes erworben werden soll. Für Beamte des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika, die sich in der zweiten Dienstperiode befinden, kommen die erwähnten Beschränkungen der Genehmigungsbefugnis in Fortfall.

Berlin, den 29. Mai 1911.

Der Reichskanzler
In Vertretung
v. Lindequist.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 5. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 1602/11 II J.

Runderlass

an sämtliche Bezirksämter und die Residentur Bukoba.

Bei Prüfung der Auszüge aus den Passregistern entstehen oft Zweifel in Folge der fremdländisch klingenden Namen, ob die Personen, für welche Pässe ausgestellt wurden, auch die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Mit Rücksicht darauf, dass die Bezirksamtänner und der Resident von Bukoba nur zur Ausstellung von Pässen für deutsche Reichsangehörige ermächtigt sind, wird hiermit angeordnet, dass im Passregister in Spalte Bemerkungen stets die Staatsangehörigkeit des Passinhabers zu vermerken ist.

Daressalam, den 26. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 6591. 11/II A.

Bekanntmachung.

Am 22. und 23. Juli d. J. wurde die Teilstrecke Doda-Saranda der Zentralbahn abgenommen. Der Be-

trieb bis Saranda geht am 1. August an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft über.

Daressalam, den 1. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 15849/11 XII.

Bekanntmachung.

Durch die im Amtlichen Anzeiger 1911 No. 18 bzw. 19 veröffentlichte Verordnung von 4. April 1911, betr. Abänderung des Zolitarifes, ist auf Strausseneier ein Ausfuhrzoll von 75 Rupie gelegt. Diese im Interesse des Jagdschutzes erlassene Verordnung macht keinen Unterschied zwischen unausgeblasenen, ausgeblasenen, be- oder verarbeiteten Strausseneiern, die daher mit Erlass dieser Verordnung alle ausfuhrzollpflichtig wurden.

Den Besitzern von Strausseneiern, die den Nachweis erbringen, dass sie sich schon vor Inkrafttreten der Verordnung vom 4. April 1911 in Besitz von Strausseneiern befanden, wird im Wege des § 14 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 der Zoll nachgelassen bzw. erstattet werden, falls die Ausfuhr bis zum 1. Januar 1912 stattgefunden hat.

Daressalam, den 27. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 13368/11. IV.

Bekanntmachung.

Das Schürfen wird in einem Umkreis von 100 m -- einhundert Meter -- um die bei Kissaki belegenen heißen Quellen, die auf der Karte von Max Moisel (1:200000) als heisse Säuerlinge bezeichnet sind, hiermit auf Grund des § 11 Absatz 2 der Berg-Verordnung untersagt.

Daressalam, den 31. Juli 1911

Kaiserliche Bergbehörde
Kämpfe

J. No. 15316/11. IX.

Bekanntmachung.

Bei der Usambarabahn sind als Bahnpolizeibeamte ausgeschieden:

Schachtmeister Stürze am 19. Juli 1911

Lokomotivführer Pritsche am 19. Juli 1911.

Der derzeitige Stand der vereidigten Bahnpolizeibeamten bei der genannten Bahn ist folgender:

Lfd. No.	Der Vereideten Stand	Name	Datum der Vereidigung
1. Bei der Betriebsleitung			
1.	Betriebsinspektor	Lenz	23. V. 10.
2.	" Kontr.	Glaser	20. VI. 10.
3.	Eis.- Ass.	Brumund	23. VI. 07.
4.	" "	Kessels	10. VI. 06.
5.	Bahnmeister	Hoffmann	23. V. 10.
6.	Lok.-Führer	Zinn	21. III. 10.
7.	" "	Krien	21. III. 10.
8.	" "	Jepsen	23. V. 10.
9.	" "	Meurath	23. V. 10.
10.	Vorarbeiter	Lukas	10. I. 10.
11.	" "	Fuchslein	10. I. 10.
12.	" "	Scholz	10. I. 10.
13.	Schachtmeister	Kandler	19. XI. 10.
14.	Vorarbeiter	Grund	17. IX. 10.
2. Bei der Bauleitung:			
1.	Oberingenieur	Kühlwein	19. XI. 10.
2.	Sekt. "	Hempel	14. IX. 10.
3.	Reg. Baumeister	Bothmer	17. IX. 10.
4.	Eis.-Schr.	Rueger	17. IX. 10.
5.	Ingenieur	Springe	14. IX. 10.
6.	Material-Verwalter	Mercier	17. IX. 10.
7.	Bureau-Ass.	Haupt	17. IX. 10.
8.	Betr. Ass.	Schroeder	17. IX. 10.
9.	Lok.-Führer	Klimmer	17. IX. 10.
10.	" "	Brambach	18. XI. 10.
11.	" "	Westphal	23. XI. 10.
12.	" "	Budig	18. XI. 10.
13.	Vorarbeiter	Kraus	1. XI. 10.
14.	" "	Multerer	10. XI. 10.

Daressalam, den 1. August 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 15564/11 XII.